

Satzung der Treuhandstiftung „Jugendarbeit“

Präambel

*„Die Zukunft soll man nicht voraussehen wollen, sondern
möglich machen.“*

Antoine de Saint - Exupery

*„Die Zukunft kann man am besten voraussagen, wenn
man sie selbst gestaltet.“*

Alan Kay

Die Stiftung „Jugendarbeit“ sieht sich als Förderer der Jugendarbeit im Raum Friedrichstadt.

Die Jugendarbeit ist neben der Bildung und Erziehung im Elternhaus, Kindergarten oder Schule und beruflicher Ausbildung ein weiterer wichtiger, ergänzender Bildungsbereich in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen.

Ziel der Kinder- und Jugendarbeit ist, zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beizutragen. Sie soll an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Junge Menschen sollen zur Selbstbestimmung befähigt und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden.

Ziele der Jugendarbeit sind die Förderung der Selbständigkeit, des Selbstbewusstseins und des Selbstwertgefühls, Förderung der Eigenverantwortlichkeit, des Verantwortungsbewusstseins und der Gemeinschaftsfähigkeit, Förderung der Kommunikations-, Kritikfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Konfliktfähigkeit sowie Hinführung zu sozialem Engagement und gesellschaftlicher Mitverantwortung.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- I. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Jugendarbeit.“
- II. Sie hat ihren Sitz in Friedrichstadt zwischen Eider und Treene.
- III. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung des Fördervereins für Jugendarbeit in Friedrichstadt und den angeschlossenen Gemeinden e.V., Friedrichstadt, nachfolgend „Stiftungsverwalter“ genannt. Der Stiftungsverwalter wird für sie im Rechts- und Geschäftsverkehr handeln. Im Innenverhältnis unterliegt der Stiftungsverwalter dem Stiftungsgeschäft und dieser Satzung.
- IV. Sie strebt die Anerkennung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Prädikat „Bürgerstiftung“ an.

§ 2 Zweck

- I. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe gemäß § 52 Abgabenordnung.
- III. Der Stiftungszweck wird durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln zugunsten von Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklicht.
- IV. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 3 Vermögen und Geschäftsjahr

- I. Das Vermögen der Stiftung besteht aus Bankguthaben in Höhe von € 850,-. Dieses Vermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten und nach Möglichkeit zu vergrößern.
- II. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus den Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht unter Ziffer IV fallen, sowie aus der Nutzung des Sachvermögens.
- III. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- IV. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften der Abgabenordnung oder die Werthaltigkeit des Stiftungsvermögens dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.
- V. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

- VI. Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.
- VII. Die Stiftung führt in den Folgejahren mindestens zehn Prozent, jedoch höchstens fünfzig Prozent der Überschüsse aus der Vermögensverwaltung dem Stiftungsvermögen zu.

§ 4 Anlage des Stiftungsvermögens

- I. Das Stiftungsvermögen ist nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl vornehmlich zinstragend anzulegen. Soweit das Vermögen aus Immobilien besteht, ist angemessene Vorsorge für den Erhalt durch Rücklagen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zu bilden.

§ 5 Stiftungsvorstand

- I. Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er besteht aus drei natürlichen Personen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss auf bis zu sechs Mitglieder erhöht werden, sofern dies zur Erreichung des Stiftungszwecks als zweckmäßig erachtet wird.
- II. Die ersten Mitglieder des Stiftungsvorstandes beruft der Stiftungsverwalter. Er bestimmt auch den ersten Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt im Übrigen drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- III. Endet das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes, so berufen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger. Enden die Ämter aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes gleichzeitig, so berufen die ausscheidenden Mitglieder die Nachfolger.
- IV. Scheiden der Vorstandsvorsitzende der Stiftung bzw. sein Stellvertreter aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
- V. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- VI. Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden dem Finanzamt unverzüglich angezeigt. Sitzungen werden protokolliert, Protokolle archiviert.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- I. Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden und für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Gegen die Beschlüsse des Vorstandes steht dem Stiftungsverwalter ein Vetorecht zu, wenn die Mittelverwendung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- II. Der Stiftungsvorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.
- III. Der Stiftungsvorstand trägt auf Wunsch Zuwendungen Dritter, die dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen (Zustiftungen), in die Stiftungsrolle ein und bewahrt sie.

§ 7 Vorstandssitzungen

- I. Der Stiftungsvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- II. Zwischen der Einberufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- I. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende.
- II. Der Stiftungsvorstand beschließt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- III. Hat der Stiftungsvorstand nach § 5, Abs. 1 mehr als drei Mitglieder, so beschließt er, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- IV. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
- V. Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in einer Niederschrift fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

§ 9 Beirat

- I. Der Stiftungsvorstand kann einen Beirat berufen, der ihn berät und der die Belange der Stiftung in die interessierte Öffentlichkeit trägt.

§ 10 Satzungsänderung

- I. Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist und dabei der Stiftungszweck nicht oder nur unwesentlich verändert wird.
- II. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

§ 11 Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- I. Die Stiftung kann
 - (a) einer anderen steuerbegünstigten Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
 - (b) mit einer anderen zu einer neuen steuerbegünstigten Stiftung zusammengelegt werden,

wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

- II. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- III. In den Fällen der Absätze I und II ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes erforderlich.

§ 12 Vermögenanfall

- I. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Ev.- lutherische Kirchengemeinde, Am Mittelburgwall 44, in 25840 Friedrichstadt.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

- I. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung sind dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Stiftungsverwalter

- I. Der Stiftungsverwalter verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes.
- II. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsverwalter innerhalb von sechs Monaten eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- III. Die dem Stiftungsverwalter für die Verwaltung des Stiftungsvermögens von Dritten in Rechnung gestellten Kosten, d. h. insbesondere Ausgabeaufschläge, Depot- und Kontogebühren, werden der Stiftung belastet. Der Stiftungsverwalter selbst wird für die Verwaltung des Vermögens bzw. die Abwicklung der Fördermaßnahmen keine Verwaltungsgebühren erheben.

§ 15 Schlussbestimmungen

- I. Die Bestellung des zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung amtierenden Vorstandes enthält die Berufung zum Stiftungsvorstand, diese enthält zugleich die vorgenommene Ämterverteilung.

Friedrichstadt im Landkreis Nordfriesland, den 2. Januar 2012

Mendi Schmitz, Vors.

Barbara Ekelöf, Kassenwartin

Volker Kломann, Schriftführer